Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 12. Januar 1938

Inhalt:

4

Bekanntmachung
über die Neufassung des Elektrizitätstarifs und des Gastarifs.
Vom 28. Dezember 1937.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung vom 30. November 1937 (G.Bl. S. 615) zur Abänderung der Verordnung betreffend Vereinheitlichung der Tarife für Elektrizität und Gas im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 16. August 1935 (G.Bl. S. 890) werden nachfolgend der Elektrizitätstarif und der Gastarif in der jetzt gültigen Fassung bekannt gemacht:

Anlage A

Elektrizitätstarif

Tarifstelle I. Haushalttarif für Stadt und Land

Dieser gilt nur für Wohnungen ohne gewerbliche Nebenräume wie Läden, private Büroräume, Gaststätten usw.

A. Normaltarif

Es ist zu zahlen:

a) als Arbeitspreis für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 20 P,

b) für die Vorhaltung der Leistung ein monatlicher Leistungspreis, der sich wie folgt staffelt:

Haushalt mit heizbaren Zimmern:	1	2	3	4	5
Leistungspreis je Monat:	1,00 G	2,15 G	3,35 G	4,80 G	6,35 G
	6	7	8	9	10
	7,65 G	8,95 G	10,25 G	11,50 G	12,70 G

Haushalte mit mehr als 10 heizbaren Zimmern zahlen für jedes heizbare Zimmer über 10 hinaus 1,20 G je Monat und Zimmer mehr.

Als heizbares Zimmer gilt jeder im Haushalt vorhandene heizbare Raum ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Raum elektrisch installiert ist oder nicht. Nicht gerechnet werden folgende Räume, die leistungspreisfrei bleiben: nicht heizbare Mädchenkammern, Badezimmer, Aborte, Küchen, Dielen und Flure (soweit sie nicht als Wohnküchen, Wohndielen oder Wohnflure dienen), Speisekammern, Vorratsräume, Bodenräume, Waschküchen, Scheunen, Ställe, unmittelbar mit der Wohnung zusammenhängende Keller und Lagerräume ohne eigenen Zähler.

Zwei unmittelbar zusammenhängende Zimmer, die durch einen gemeinsamen Ofen beheizt werden, gelten als zwei heizbare Zimmer.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 20. 1. 1938.)

B. Verbilligter Tarif bei regelmäßiger Benutzung von elektrischen Herden, Heißwasserspeichern oder -Spendern.

Heißwasserspender im Sinne vorstehender Tarifstelle sind nur Durchlauferhitzer, nicht jedoch Tauchsieder, Wasserkocher, Teemaschinen, Kaffeemaschinen und sonstige Geräte, die in der Regel nur zur gelegentlichen Bereitung von Heißwasser dienen.

Es ist zu zahlen:

a) für den gesamten Verbrauch im Haushalt als Arbeitspreis:

1. bei regelmäßiger Benutzung eines elektrischen Herdes oder Heißwasserspeichers oder Spenders für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 10 P,
2. bei regelmäßiger Benutzung eines elektrischen Herdes und Heißwasserspeichers oder Spenders für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 8 P.

Ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch ist im Falle

a) 1. ein Mehrverbrauch von mindestens 45 Kilowattstunden je Monat,

a) 2. ein Mehrverbrauch von mindestens 90 Kilowattstunden je Monat

gegenüber dem von dem Staatskommissar für die gesamte Energiewirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig festgelegten Regelverbrauch zu zahlen;

b) außerdem ein Leistungspreis gemäß Normaltarif A Stelle b).

Für Abnehmer, welche bisher nicht in dem Genuß des verbilligten Tarifs bei regelmäßiger Benutzung von elektrischen Herden, Heißwasserspeichern oder -Spendern gewesen sind, aber diesen Tarif nach dem 1. Dezember 1937 in Anspruch nehmen wollen, beträgt der Arbeitspreis für jede angezeigte Kilowattstunde 10 P; für die Vorhaltung der Leistung ist ein monatlicher Leistungspreis nach Tarifstelle A zuzüglich eines Aufschlages von 60 P je Monat und Zimmer zu zahlen. Dieser Tarif gilt auch bei regelmäßiger Benutzung von Kühlschränken. Die Sätze dieses Tarifs gelten auch für Abnehmer, welche bisher im Gebrauch des verbilligten Tarifs bei regelmäßiger Benutzung von elektrischen Herden, Heißwasserspeichern oder -Spendern gewesen sind, wenn sie nach dem 1. Dezember 1937 die Wohnung wechseln.

Tarifstelle II. **Tarif für Gewerbebetriebe**

(1) Gewerbebetriebe zahlen einen Grundpreis für die Vorhaltung der Leistung und einen Arbeitspreis für die verbrauchte elektrische Arbeit.

Der Grundpreis beträgt:

für Beleuchtungsanlagen . . . . 16,— G je Kilowatt und Monat,
für Kraftanlagen . . . . 3,— G je Kilowatt und Monat.

Der Arbeitspreis beträgt für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 20 P.

Der für die Berechnung des Grundpreises maßgebliche Anschlußwert ist die Summe der gesamten in der Anlage fest installierten Anschlußwerte. Bei der Festsetzung des Grundpreises wird auf folgende Anschlußwerte aufgerundet:

100 Watt
200 „
300 „
500 „
750 „
1000 „
1500 „
2000 „ und so fort.

Der Anschlußwert von Lampen (Glühbirnen) mit einer Leistungsaufnahme bis zu 75 Watt sowie von Steckdosen wird auf je 50 Watt festgesetzt.

Für Geräte, die gewerblichen Zwecken dienen, wird stets der Grundpreis für Kraft berechnet; hierbei ist es gleichgültig, ob die Geräte fest installiert oder an eine Steckdose angeschlossen sind. Wärmegeräte mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt 5000 Watt bleiben grundpreisfrei.

Abnehmer, die nach vorstehendem Tarif Strom beziehen und gegenüber den bisher bezahlten Grundgebühren oder Leistungspreisen einen um mehr als 20 vom Hundert günstigeren Grundpreis erhalten würden, erhalten statt der Grundpreise des vorstehenden Tarifs eine Ermäßigung von 20 vom Hundert auf die bisherigen Grundgebühren oder Leistungspreise.

(2) Abnehmern kann auf ihren Antrag statt der Preise der Tarifstelle II 1 ein ermäßigter Arbeitspreis bei gleichzeitig erhöhtem Grundpreis gewährt werden. Der Grundpreis erhöht sich

für Beleuchtungsanlagen . . . . um 8,— G je Kilowatt und Monat,
für Kraftanlagen . . . . um 3,— G je Kilowatt und Monat.

Der Arbeitspreis beträgt für jede angezeigte Kilowattstunde . . . . 10 P.

Der letzte Absatz der Tarifstelle II 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) In Sonderfällen sind die Lieferwerke berechtigt, Gewerbebetrieben Sondertarife einzuräumen. Das gilt insbesondere für Abnehmer, die ihren Anschlußwert mit einem Strombegrenzer begrenzen oder deren Gewerbebetriebe mit einer Wohnung räumlich und installationsmäßig verbunden sind oder schließlich für kleine gewerbliche Betriebe bis zu 3 Räumen und einem durchschnittlichen Anschlußwert von höchstens 200 Watt je Raum.

(4) Der Abnehmer ist verpflichtet, Veränderungen der Anschlußwerte den Werken unverzüglich nach der Veränderung anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige einer Veränderung sind die Werke berechtigt, eine Neuberechnung und Nachforderung des Grundpreises von dem Zeitpunkt ab vorzunehmen, von dem ab diese Verordnung in Kraft getreten oder an dem der Abnehmer neu angeschlossen worden ist.

(5) Abnehmer, die nach den vorstehenden Bestimmungen im Durchschnitt eines Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) nachweislich mehr als 55 P je Kilowattstunde für Beleuchtungsanlagen und 30 P je Kilowattstunde für Kraftanlagen zuzüglich monatlicher Verrechnungskosten von 50 P je Zähler bezahlen, können auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres auf diese Preise begrenzt werden.

(6) Abnehmer, die gegenüber ihrem bisherigen Tarif nach den vorstehenden Bestimmungen auch bei einer Steigerung des Verbrauchs um 20 vom Hundert gegenüber dem des Kalenderjahres 1936 einen höheren Durchschnittspreis für die Kilowattstunde zahlen würden, können auf Antrag ihren bisherigen Tarif bis zum 1. Oktober 1938 beibehalten.

(7) § 8 der Verordnung vom 16. August 1935 (G.Bl. S. 890) findet entsprechende Anwendung.

(8) Herabsetzungen der Grundpreise infolge Verringerung des Anschlußwertes sind nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig, erstmalig zum 1. Januar 1939.

Tarifstelle III. **Kraftstromtarif für Landwirte**

Dieser Tarif gilt für landwirtschaftliche Abnehmer, deren Besitz mindestens 1 ha groß ist.

Das jeweilige Abrechnungsjahr beginnt mit den Verbrauchsfeststellungen nach dem 1. Juli.

Es wird monatlich eine Grundgebühr von 18 P je Hektar und dazu ein Arbeitspreis je angezeigte Kilowattstunde erhoben.

Es kostet als Arbeitspreis

a) bei einem Verbrauch im Rahmen der vom Werk zu bestimmenden Normalsätze die Kilowattstunde . . . . 20 P,

b) bei einer Steigerung der Stromabnahme darüber hinaus die Kilowattstunde . . . . 10 P.

Der als Normalsatz zu berücksichtigende Verbrauch wird vom Werk festgesetzt. Er darf betragen bei einem Besitz von

1—100	ha für den Hektar und das Jahr höchstens	20 Kilowattstunden,
101—150	„ „ „ „ „ „ „ „	19 „
151—200	„ „ „ „ „ „ „ „	18 „
201—250	„ „ „ „ „ „ „ „	15 „
über 250	„ „ „ „ „ „ „ „	12 „

Die vorübergehende Abmeldung einer Anlage entbindet nicht von der Zahlung der Grundgebühr. Erfolgt eine Abmeldung ohne dauernde Räumung oder ohne Wechsel des Grundstücks, so sind bei Wiedereinschalten der Anlage die inzwischen ausgefallenen Grundgebühren nachzuzahlen.

Tarifstelle IV. **Heizstromtarif für Kirchen**

Für festangeschlossene elektrische Kirchenheizung, die einen besonderen Zähler besitzen muß, wird als Arbeitspreis berechnet: je Kilowattstunde . . . . 10 P.

Tarifstelle V. **Kraftstromtarif für Kleinabnehmer**

Es ist zu zahlen als Arbeitspreis für die Kilowattstunde . . . . 36 P.

Tarifstelle VI. **Lichttarif für Treppenbeleuchtung**

Bezieher, die ihren Strom unter unmittelbarer Verrechnung mit dem Lieferwerk beziehen, zahlen als Arbeitspreis je Kilowattstunde . . . . 77 P.

Tarifstelle VII

Soweit in Tarifabmachungen oder Bestimmungen Sperrzeiten vorgesehen sind, werden diese wie folgt festgelegt oder abgeändert:

im Oktober und Februar . . . . von $16^1/_2$ bis $19^1/_2$ Uhr,
im November, Dezember und Januar . . . . von 16 bis $19^1/_2$ Uhr.

Tarifstelle VIII. **Kraftstromtarif für Schöpfwerke**

Für den Betrieb von Schöpfwerken sind je angezeigte Kilowattstunde
für den Verbrauch von Kraftstrom in den Tagesstunden . . . . 37 P,
„ „ „ „ „ „ „ Nachtstunden . . . . 10 P
zu zahlen.

Als Nachtstunden gelten die Zeiten von $19^1/_2$ bis 7 Uhr.

Insoweit in bestehenden Vereinbarungen die Stromlieferung unentgeltlich oder zu niedrigeren Preisen als den vorstehenden erfolgt oder sonst etwas anderes über die Stromlieferung vereinbart ist, tritt die vorstehende Regelung mit dem 1. 4. 1940 an die Stelle der bisherigen Regelung.

Anlage B

Gastarif

Tarifstelle I. **Licht-, Koch-, Warmwasser- und Gewerbegas**

a) die ersten	200 cbm je Monat	25 P/cbm
b) die nächsten	200 „ „ „	17 „
c) alle weiteren	„ „ „	13 „

Tarifstelle II. **Münzgas** . . . . 25 „

Es bleibt den Lieferwerken vorbehalten, in Sonderfällen mit Großverbrauchern in Gewerbe und Industrie besondere Preisabkommen zu treffen.

Danzig, den 28. Dezember 1937.

B Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

5

Verordnung

zum Schutze des Leinenbootsgewerbes.

Vom 15. Dezember 1937.

Auf Grund von § 1 Ziffer 65, 66 und 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer das Leinenbootsgewerbe betreiben will, bedarf der Genehmigung.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
a) der Bewerber nicht die erforderliche Sachkunde oder persönliche Zuverlässigkeit besitzt oder
b) ein Bedürfnis nicht vorliegt.

Die Genehmigung muß versagt werden, wenn der Bewerber nicht den Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Leinenbootsgewerbe erbringen kann.

§ 2

Eine erteilte Genehmigung kann wieder entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine der in § 1 Absatz 2 unter a) genannten Voraussetzungen bei dem Gewerbetreibenden nicht oder nicht mehr vorliegt.

§ 3

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Ablehnung und die Entziehung der Genehmigung erfolgt durch den Polizeipräsidenten zu Danzig. Vor der Entscheidung ist der Schiffahrtbetriebsverband für die Wasserstraßen für das Gebiet der Freien Stadt Danzig gutachtlich zu hören.

Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten ist die Beschwerde beim Senat der Freien Stadt Danzig, Abteilung Wirtschaft, zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Polizeipräsidenten einzureichen.

§ 4

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Leinenbootsgewerbe ausübt, hat innerhalb von 2 Wochen die Erteilung der Genehmigung beim Polizeipräsidenten zu beantragen. Bis zur Entscheidung auf den Antrag ist er zur weiteren Ausübung des Gewerbes vorläufig berechtigt.

§ 5

Wird das Leinenbootsgewerbe ohne die erforderliche Genehmigung betrieben, so ist der Polizeipräsident berechtigt, die zur Ausübung des Gewerbes benutzten Fahrzeuge festzulegen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze des Leinenbootsgewerbes vom 20. November 1934 (G.Bl. S. 823) aufgehoben.

Danzig, den 15. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 3./38. Greiser Huth

6

Verordnung

betr. Änderung der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Vom 20. Dezember 1937.

Auf Grund von § 1 Ziffer 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

In die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (G.Bl. S. 1163), abgeändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1937 (G.Bl. S. 447), wird hinter § 2 der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Kammer ist befugt, zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben Anordnungen mit Ausnahme von Anordnungen, die die Preisgestaltung betreffen, zu erlassen, die gegenüber den zur Kammer gehörigen Betrieben bindende Wirkung besitzen. Die Anordnungen der Kammer sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Kammer kann die Kammer Ordnungsstrafen bis zum Betrage von G 2000,—, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zum Betrage von G 3000,— verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht den Betroffenen innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an den Senat der Freien Stadt Danzig — Abteilung Wirtschaft — zu, der endgültig entscheidet. Die einkommenden Strafgelder fließen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig zu.

Die zwangsweise Einziehung der Ordnungsstrafen erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer zu Danzig nach dem in § 19 festgesetzten Verfahren."

Danzig, den 20. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 6 Tgb. 842/37 Huth Dr. Wiers-Keiser

7

Verordnung

betr. die Erteilung behördlicher Genehmigungen für Gewerbebetriebe.

Vom 31. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65, 68 und 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Soweit für den Beginn, die Übernahme, Fortsetzung oder Ausdehnung eines Gewerbes die Erteilung einer behördlichen Genehmigung (Erlaubnis, Konzession usw.) erforderlich ist, kann die Genehmigung außer wegen der in den einschlägigen Gesetzen genannten Versagungsgründe auch dann versagt werden, wenn es durch überwiegende Interessen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 6 Tgb. 932/38 Greiser Huth

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.